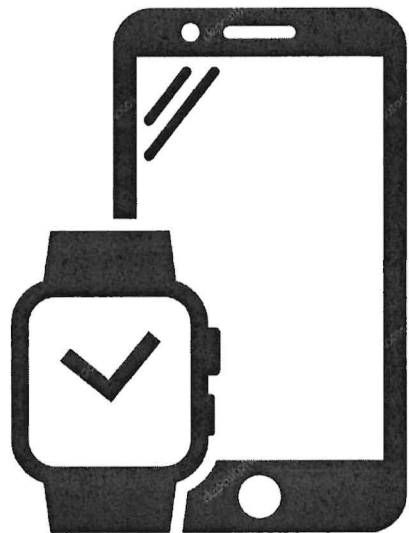


Handy-/Smartwatchordnung an der

Gemeinschaftsgrundschule Sankt Hubert
Hohenzollernplatz 21
47906 Kempen



1. Grundsätze und Ziele

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden. So sollen Lernprozesse unterstützt, Ablenkungen minimiert und das soziale Miteinander gefördert werden. Zudem schafft diese Ordnung Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist das Mitführen und die Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während der Unterrichtszeit wird phasenweise mit schuleigenen Tablets gearbeitet. Die Nutzung zu Unterrichtszwecken wird durch die jeweilige Lehrkraft erlaubt. Dabei gelten grundsätzlich in allen Lerngruppen folgende Regeln:

- Die Geräte werden nur genutzt, wenn es die Lehrkraft gestattet.
- Es wird nur zu den vorgegebenen Aufgaben recherchiert und gearbeitet.
- Die Inhalte beziehen sich auf den Unterricht.

2.2 Sonderregelungen

Medizinische Gründe:

Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, muss durch die Erziehungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenleitung beantragt werden. Dieses erfolgt im Rahmen eines Elterngesprächs, für das die Erziehungsberechtigten vorab einen Termin mit der Klassenleitung vereinbaren. Im Rahmen des Gesprächs werden die konkreten Regelungen für den speziellen Einzelfall getroffen und schriftlich festgehalten, damit auch Fach- oder Vertretungslehrkräfte aber auch das Personal der Hubärtis/OGS entsprechend informiert sind.

Gefährlicher Schulweg:

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen eines gefährlichen Schulwegs ein digitales Endgerät außerhalb des Schulgeländes nutzen und dadurch auch mitführen sollen, muss durch die Erziehungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenleitung beantragt

werden. Dieses kann schriftlich oder im Rahmen eines Elterngesprächs erfolgen. Für ein solches Gespräch muss ggf. ein Termin mit der jeweiligen Klassenleitung vereinbart werden.

Ist eine solche Ausnahmegenehmigung für den Schulweg erteilt worden, muss das Kind das entsprechende digitale Endgerät vor dem Schultor ausschalten und im Tornister verstauen. Erst nach Schul- bzw. Betreuungsschluss darf es wieder eingeschaltet werden.

In beiden Fällen gilt nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung, dass die Schule keine Haftung für beschädigte oder entwendete digitale Endgeräte übernimmt.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal:

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund der Vorbildfunktion digitale Endgeräte während des Unterrichts und bei der Aufsicht nur zu schulischen Zwecken nutzen. Im Einzelfall sind Ausnahmen in besonderen Situationen möglich, die der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung bedürfen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handy- und Smartwatchordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes bis zum Ende des persönlichen Schultages und Information der Eltern/Erziehungsberechtigten
Wiederholter Verstoß	Einbehaltung des Geräts mit Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten und Elterngespräch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung; ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn den Eltern in allen Klassenpflegschaften vorgestellt. Zudem wird sie mit den Kindern in den Jahrgängen 3 und 4 thematisiert. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Alle Eltern/Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 27.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

GGs St. Hubert

Kempen, 25.09.2025



(Schulleitung)



Schulpflegschaftsvorsitzende(r) (Mitglied der Schulkonferenz)